

gesammelten Erfahrungen sollte in der weiteren Diskussion aufgebaut werden.

Es gilt, Musterverträge auszuarbeiten, die die Beziehungen zwischen den schöpferisch tätigen Persönlichkeiten auf dem Gebiet der Wissenschaft, Literatur und Kunst und den Verlagen, der Presse, dem Rundfunk, dem Fernsehfunk, den Theatern, den Filmstudios, d. h. allen kulturellen Einrichtungen, die ihre Werke veröffentlichen und verbreiten, regeln sollen. Hierbei kommt es darauf an, in Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten und interessierten Stellen schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes derartige Musterverträge auszuarbeiten und probeweise anzuwenden<sup>3</sup>, so daß auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen gleichzeitig mit dem neuen Urheberrechtsgesetz ein möglichst vollständiges System von Musterverträgen in Kraft gesetzt werden kann. Entsprechendes gilt auch für Honorarordnungen, die auf Gebieten, auf denen keine Musterverträge vorliegen — wie etwa bei der Fotografie — auch die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen der abzuschließenden Verträge enthalten müssen.

Sowohl die gegenwärtig noch in Kraft befindlichen Normalverträge, die auf entsprechenden Vereinbarungen der beteiligten Organisationen beruhen, als auch die gegenwärtig probeweise angewendeten oder die künftigen allgemeinverbindlichen Musterverträge gelten jedoch nur in der Form, daß sie Grundsätze und Tendenz der abzuschließenden Verträge festlegen und eine Schlechtfeststellung der Urheber gegenüber den enthaltenen Mindestbestimmungen — oder auch eine Überschreitung von Höchstsätzen für die Verlage — verbieten. In Zukunft werden die Bestimmungen der Musterverträge immer dann als vereinbart gelten, wenn der einzelne Vertrag nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges besagt. Die dargestellte Gesamtsituation nötigt dann dazu, möglichst ausführliche Musterverträge zu entwickeln, damit in Zweifelsfällen nicht zu häufig mangels urheberrechtlicher auf allgemeine zivilrechtliche Bestimmungen zurückgegriffen werden muß. Es bleibt so den Beteiligten die Möglichkeit, ihre konkreten Vertragsformulare entsprechend kürzer zu gestalten.

### Allgemeine Grundsätze des sozialistischen Urhebervertragsrechts

Auch auf dem Gebiet des Urheber- und Verlagsrechts zeigt sich immer deutlicher die Entwicklung zu neuen, sozialistischen Rechtsbeziehungen. Hier sind folgende Prinzipien hervorzuheben: \*s.

3 Der Normal-Verlagsvertrag für schöpferisches und verwandtes Schrifttum vom 11. Oktober 1931 ist z. B. 1902 durch Empfehlungen für seine Auslegung ergänzt worden. Gegenwärtig wird an einem neuen Mustervertrag gearbeitet, der — wie auch ein Mustervertrag für nichtdramatische Werke der Musik — in der nächsten Zeit in bestimmten Bereichen probeweise angewendet werden soll.

Für wissenschaftliche und Fachliteratur hat die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel im Ministerium für Kultur für ihren Bereich zwei Musterverträge (Vor- und Hauptvertrag) für verbindlich erklärt (abgedruckt im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1964, Heft 6, S. 110 ff.). Gleichzeitig hat sie eine Richtlinie für die Honorarzahungen im Rahmen dieser Verträge erlassen, die eine leistungsgerechte Vergütung sichern soll.

Der Deutsche Schriftstellerverband hat weiter mit den hierfür zuständigen Institutionen Normal- oder Rahmenverträge für Übersetzer und Nachdichter, Rundfunkautoren, Filmautoren, Filmübersetzer und Filmautoren (Synchronisation) abgeschlossen, die gegenwärtig noch in Kraft sind. - Alle diese Verträge sollen im Rahmen des Programms zur Schaffung von Musterverträgen überarbeitet und ergänzt werden. Entsprechendes gilt für die Normal- oder Rahmenverträge, die der Verband Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler mit dem Staatlichen Rundfunkkomitee und der Hauptverwaltung Film für die Verträge mit dem VEB DEFA-Studio für Spielfilme abgeschlossen hat. Diese Verträge werden gegenwärtig überprüft. Weiterhin liegen neue Honorarordnungen für die Verwendung von Fotografien sowie für Übersetzer und Dolmetscher im Entwurf vor.

### Das Prinzip der kameradschaftlichen Zusammenarbeit

Der Urheber und die sein Werk verbreitende kulturelle Einrichtung, also z. B. der Verlag, stehen sich in wachsendem Maße nicht mehr als streitende Partner gegenüber, die um möglichst günstige Bedingungen für sich ringen; sie arbeiten vielmehr zur Erreichung des gemeinsamen gesellschaftlichen Zieles kameradschaftlich zusammen. Dieses Ziel ist im Verlagswesen nicht nur das Entstehen, sondern auch die Veröffentlichung und Verbreitung des wertvollen Werkes. Alle Beteiligten überzeugen sich immer stärker davon, daß in dieser Gemeinsamkeit der einzige Weg zu einer erfolgreichen Arbeit liegt. Wenn auch die Verträge in ihren konkreten Bestimmungen noch nicht in vollem Umfang diese Entwicklung zum Ausdruck bringen, so muß und wird bei jeder Auslegung bestehender vertraglicher Beziehungen von dieser Grundlage auszugehen sein.

Die Anwendung des Prinzips der kameradschaftlichen Zusammenarbeit muß dahin führen, daß über den Bereich konkret vereinbarter Rechtspflichten hinaus jeder der Vertragspartner alle wichtigen, das Werk betreffenden Entscheidungen — auch wenn sie ihm vertraglich vorbehalten sind — stets zumindest nach Beratung mit dem anderen Vertragspartner trifft. Damit macht gleichzeitig von dessen dodi oft wesentlichen Erfahrungen und Kenntnissen auf Gebieten Gebrauch, auf denen dieser sonst nicht tätig zu sein braucht. So wird z. B. ein Verlag die Ausstattung und die Werbemaßnahmen mit dem Autor in jedem Falle zu beraten haben, obwohl er hier die letzte Entscheidung zu treffen hat.

### Das Prinzip der äußersten Sparsamkeit

Auch auf dem Gebiet der Kultur und speziell auf dem Gebiet des Verlagswesens ist äußerste Sparsamkeit erforderlich. Durch entsprechende vorbeugende Maßnahmen und ständige Überprüfung muß verhindert werden, daß Zeit, Kraft und Mittel vergeudet werden. Dies gilt auch in bezug auf die Arbeitsleistung des Urhebers. Seine Arbeitskraft und seine Fähigkeiten müssen in jedem Fall nutzbringend angewendet werden. Alle Anstrengungen müssen zu einem gesellschaftlichen Erfolg führen. Deshalb ist die ständige, enge Zusammenarbeit zwischen Autor und verlegerischer Institution, insbesondere bei der Förderung junger und neuer Autoren, ein notwendiges Arbeitsanfordernis. Das Sparsamkeitsprinzip führt auf der einen Seite zu der Forderung, daß z. B. ein Verlag nur nach sorgfältigster sachlicher wie persönlicher Prüfung einen Urheber zu einer Arbeitsleistung, d. h. zum Schreiben eines neuen Werkes, veranlassen darf. Er darf nur solche Arbeitsaufträge erteilen, von deren positiver Erledigung und deren objektivem Erfolg er nach eingehender Prüfung von vornherein überzeugt ist.

Auf der anderen Seite bedeutet die Anwendung des Prinzips, daß — soweit Arbeit geleistet wurde und Kosten entstanden — die Beteiligten verpflichtet sind, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit das Ergebnis dieser Arbeit doch noch Verwendung finden kann. Auch wenn rein rechtlich eine Handhabe zur Vertragsauflösung vorliegt, sollte diese immer dann vermieden werden, wenn durch gemeinsame Anstrengungen oder Hinzuziehung von Fachleuten eine bestimmte Arbeit für das vorgesehene Ziel, z. B. eine Verlagsveröffentlichung, Verwendung finden kann.

Als Folge der Verantwortung des Auftraggebers für die Auswahl des Beauftragten ergibt sich im Bereich des Urheberrechts die Verpflichtung, zumindest für die geleistete Arbeit ein Honorar auch dann zu zahlen, wenn ohne Verschulden des Beauftragten, der nach bestem Wissen und Können gearbeitet hat, das Ziel — also in der Regel die Veröffentlichung — infolge man-